

L 9 EG 31/04

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Kindergeld-/Erziehungsgeldangelegenheiten

Abteilung

9

1. Instanz

SG Regensburg (FSB)

Aktenzeichen

S 6 EG 12/01

Datum

16.12.2003

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 9 EG 31/04

Datum

23.02.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16. Dezember 2003 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die 1973 geborene Klägerin studierte Betriebswirtschaftslehre an der Universität R ... Von Oktober 1999 bis September 2000 bezog sie Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in Höhe von DM 1.030,00 monatlich, hälftig als Zuschuss, hälftig als unverzinsliches Darlehen. 2000 brachte die Klägerin ihre Tochter E. zur Welt, woraufhin sie von der Universität R. beurlaubt wurde. Die Klägerin bezog von ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld als Einmalbetrag.

Mit Datum vom 28.03.2001 beantragte die Klägerin Bundeserziehungsgeld für die ersten sechs Lebensmonate ihrer Tochter und gab hierbei an, dass sie bis 24.03.2001 alleinerziehend gewesen und der Lebensunterhalt alleine vom Kindergeld und von Unterstützungsleistungen ihrer Eltern finanziert worden sei. Ab dem 24.03.2001 lebte die Klägerin in eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Vater des Kindes zusammen. Auf Anforderung der Beklagten übermittelte die Klägerin ein förmliches Antragsformular nebst Einkommensfragebogen, mit welchem diese Angaben nochmals bestätigt wurden und teilte mit Datum vom 09.04.2001 weiter mit, dass die Einkünfte ihres Lebensgefährten aus selbständiger Tätigkeit als Rechtsanwalt im Jahr 2000 bei 159.843,69 DM brutto gelegen hatten.

Mit Bescheid vom 20.04.2001 lehnte die Beklagte die Gewährung von Bundeserziehungsgeld ab, da das maßgebliche Einkommen unter Berücksichtigung der Einnahmen des Partners die maßgebliche Einkommensgrenze übersteige. Aus dem internen Berechnungsblatt ergibt sich, dass die Beklagte für den 1. bis 6. Lebensmonat des Kindes das Bruttoeinkommen des Partners abzüglich einer Pauschale von 27 % im Ergebnis mit DM 116.685,39 angesetzt hatte.

Am 25.05.2001 legte die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten - den Vater des gemeinsamen Kindes, damaligen Lebenspartner und jetzigen Ehemann der Klägerin - Widerspruch ein. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Klägerin bis zur Begründung der eheähnlichen Gemeinschaft mit ihrem Partner alleinerziehend und ohne eigene Einkünfte gewesen sei. Soweit die Beklagte auch für diese Zeit das Einkommen des Ehegatten heranziehe, sei dies rechtswidrig. Es dürfe insofern keinen Unterschied machen, ob die Klägerin den Antrag vor dem 24.03.2001 oder - wie geschehen - fünf Tage später gestellt habe. Soweit die entsprechende gesetzliche Regelung für die Beurteilung der maßgeblichen Verhältnisse auf den Zeitpunkt der Antragstellung abstelle, müsse dies so ausgelegt werden, dass dies nur hinsichtlich einer Antragstellung für künftige Leistungen gelte. Bei einer Antragstellung vor dem 24.03.2001 hätte sich die Änderung durch Begründung der eheähnlichen Lebensgemeinschaft auch erst ab diesem Zeitpunkt ausgewirkt. Es entspreche der Intention des Gesetzgebers, nicht leistungsfähigen Antragstellern die monatliche Unterstützung entsprechend den jeweils konkret zur Verfügung stehenden Geldmitteln zukommen zu lassen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24.07.2001 wies die Beklagte den zulässigen Widerspruch als unbegründet zurück. Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG, § 6 Abs.1 und 2 i.V.m. § 5 Abs.2) sei das voraussichtliche Einkommen des Berechtigten und seines Partners im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend. Der Anspruch auf Erziehungsgeld entfalle, wenn - wie bei der Klägerin - das zu berücksichtigende Einkommen 100.000,00 DM übersteige. Nach der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung sei für die Beurteilung des Familienstandes auf den Zeitpunkt der Antragstellung, bei der Klägerin somit auf den 28.03.2001, abzustellen.

Am 23.08.2001 erhob die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Sozialgericht Regensburg mit dem Antrag, die Beklagte unter

Aufhebung der maßgeblichen Bescheide zur Zahlung von Erziehungs- geld ab der Geburt des Kindes bis zur Begründung der eheähnlichen Partnerschaft am 24.03.2001 zu verpflichten.

In einem am 24.03.2003 durchgeführten Erörterungstermin erteil- ten die Beteiligten ihre Zustimmung zur Entscheidung ohne münd- liche Verhandlung gemäß [§ 124 Abs.2 SGG](#). Mit Urteil vom 16.12.2003 wies das Sozialgericht die Klage ab. Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG sei bei der Prüfung der Einkommensgrenzen für die Gewährung von Erziehungs- geld in den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes von den Verhältnissen auszugehen, die zum Zeitpunkt der Antrag- stellung vorliegen. Nachdem die Klägerin am 28.03.2001 bereits mit ihrem Partner in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt habe, seien die Einkommensgrenzen für Verheiratete heranzuziehen. Das gemeinsame Einkommen habe im Jahr 2000 (Geburtsjahr) die maßgeblichen Einkommensgrenzen überschritten, so dass die Beklagte zu Recht Erziehungs- geld abgelehnt habe.

Am 11.03.2004 legte die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten gegen das am 26.02.2004 zugestellte Urteil Berufung ein. Die Berufung wird, wie schon der Widerspruch und die Klage, auf eine fehlerhafte Auslegung der §§ 4 Abs.2 Satz 2 und 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG durch die Beklagte bzw. das Sozialgericht gestützt. Bei einer Antragstellung für zurückliegende Zeiträume sei nach der Wertung des Gesetzes auf die tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum abzustellen. Der Gesamtzusammenhang der Regelungen des Bundeserziehungs- geldgesetzes (BerzGG) zeige, dass § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG, wonach die Verhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich sind, lediglich auf die Bewilligung von Erziehungs- geld für die Zukunft zugeschnitten sei. Die Zugrundelegung der Einkommensverhältnisse im Zeitpunkt der Antragstellung sei daher lediglich der Ausgangspunkt einer Prognoseentscheidung, welche für die hier beantragte rückwirkende Gewährung gerade keine taugliche Ausgangsposition darstelle. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes sei eine rückwirkende Gewährung von Erziehungs- geld bei nachträglichem Eintritt einer Anspruchsvoraussetzung nicht möglich. Gleiches müsse für den hier vorliegenden, umgekehrten Fall gelten. Es stelle eine eindeutige, vom Gesetz nicht gewollte Benachteiligung dar, wenn bei der rückwirkenden Antragstellung verlangt werde, dass sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen sowohl wäh- rend des in Betracht kommenden Leistungszeitraumes als auch im Zeitpunkt der nachträglichen Antragstellung vorliegen. Diese Wertung ergäbe sich auch aus der gesetzgeberischen Entwicklung des § 5 Abs.2 Bundeserziehungs- geldgesetz. Während in der ur- sprünglichen Fassung Erziehungs- geld einkommensabhängig erst ab dem 7. Lebensmonat des Kindes gewährt und auf die Verhältnisse zu diesem Zeitpunkt abgestellt worden sei, habe der Gesetzgeber für Geburten ab dem 01.07.1993 eine doppelte Antragstellung für das erste und zweite Lebensjahr eingeführt und in § 5 Abs.2 Satz 3 nunmehr auf die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung abgestellt. Erst danach sei in der ab 01.01.1994 geltenden Fassung ein neuer § 5 Abs.2 Satz 1 eingefügt worden, der nunmehr erstmals auch den Anspruch für die ersten sechs Lebensmonate einkommensabhängig gestaltet habe. Daraus ergebe sich eindeutig, dass der jetzige § 5 Abs.2 Satz 4 in keinerlei Bezug zum später eingeführten Satz 1 (Bunderziehungs- geld für die ersten sechs Lebensmonate) stehe und sich alleine auf den unmittelbar vorherstehenden § 5 Abs.2 Satz 3, also auf Familienstand und Kinderzahl beziehe.

Der Bevollmächtigte der Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 16.12.2003 und den Bescheid vom 20.04.2001 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 24.07.2001 aufzuheben. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin rückwirkend ab Geburt ihres Kindes E. 2000 bis zur Begründung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit dem Kinds- vater am 24.03.2001 Erziehungs- geld zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte vertritt nach wie vor die Auffassung, dass sich die zu Grunde zu legenden Einkommensgrenzen nach dem familiären Status der Eltern im Zeitpunkt der Antragstellung richten.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Die Berufung ist statthaft, da in Anbetracht des Wegfalls der Anspruchsvoraussetzungen ab 24.03.2001 Erziehungs- geld für jedenfalls knapp fünf Monate (maximal DM 3.000,00) im Streit steht.

Die Berufung ist nicht begründet. Das Sozialgericht Regensburg hat die Klage gegen den Bescheid vom 20.04.2001 in Fassung des Widerspruchsbescheides vom 24.07.2001 zu Recht abgewiesen. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Bundeserziehungs- geld für ihre 2000 geborene Tochter E. zu. Maßgeblich für den Anspruch ist auf Grund der Geburt im Jahr 2000 das BErzGG in der ab dem 01.01.1994 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl.I S.181), zuletzt geändert durch die 6. Zuständigkeitsanpassungs- Verordnung vom 21.09.1997 ([BGBl.I S.2390](#)). Nach § 1 Abs.1 BErzGG hat Anspruch auf Erziehungs- geld, wer seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat (1), mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zusteht, in einem Haushalt lebt (2), dieses Kind selbst betreut und erzieht (3) und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt (4). Nach § 5 Abs.1 BErzGG beträgt das Bundeserziehungs- geld monatlich DM 600,00. In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes entfällt das Erziehungs- geld, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehepartner nicht dauernd getrennt leben, 100.000,00 Deutsche Mark und bei anderen Berechtigten 75.000,00 DM übersteigt, § 5 Abs.2 Satz 1 BErzGG. Vom Beginn des 7. Lebensmonats an wird das Erziehungs- geld gemindert, wenn das Einkommen nach § 6 bei Verheirateten, die von ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, 29.400,00 DM und bei anderen Berechtigten 23.700,00 DM übersteigt. Maßgeblich sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG. Leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, gilt die Einkommensgrenze für Verheiratete, die nicht dauernd getrennt leben, § 5 Abs.2 Satz 5 BErzGG. Als Einkommen gilt hierbei die nicht um Verluste in einzelnen Einkommensarten zu verminderte Summe der positiven Einkünfte im Sinne des [§ 2 Abs.1](#) und [2 EStG](#) abzüglich pauschaler Abzüge nach § 6 Abs.1 BErzGG. Nach § 6 Abs.2 Satz 1 1. Halbsatz BErzGG ist für die Minderung im 1. bis 12. Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend. Nach Abs.3 dieser Vorschrift ist das Einkommen des Berechtigten und seines Ehepartners zu berücksichtigen, soweit diese nicht dauernd getrennt leben; leben die Eltern in einer eheähnlichen Gemeinschaft, ist auch das Einkommen des Partners zu berücksichtigen.

Unter diesen Voraussetzungen steht der Klägerin unstreitig kein Anspruch auf Bundeserziehungs- geld für den 7. bis 12. Lebensmonat ihres

Kindes sowie für die Zeit von 24.03. bis 28.04.2001 (Ablauf des 6. Lebensmonats) zu. Ab dem 24.03.2001 hatte die Klägerin bereits mit dem Vater des Kindes und ihrem späteren Ehemann eine eheähnliche Gemeinschaft begründet. Hieran besteht auf Grund der übereinstimmenden Erklärung der Klägerin und ihres Bevollmächtigten als Kindeseltern kein Zweifel (vgl. die insoweit klarstellende Regelung des § 6 Abs.3 Satz 2 2. Halbsatz BErzGG in der ab 01.01.2001 geltenden Fassung). Jedenfalls ab diesem Zeitpunkt ist gemäß § 6 Abs.3 Satz 2 und ab dem 7. Lebensmonat gemäß § 5 Abs.3 BErzGG das Einkommen des Partners in bereinigter Höhe von 116.685,39 DM zu Grunde zu legen, welches einen Anspruch auf Bundeserziehungsgeld ausschließt bzw. auf Null mindert. Dementsprechend hat der Bevollmächtigte der Klägerin auch den Klageantrag auf die Gewährung von Erziehungsgeld für die Zeit von der Geburt bis zum 23.03.2001 beschränkt.

Der Klägerin steht aber auch für diese Zeit kein Anspruch auf Bundeserziehungsgeld zu. Ohne Zweifel hat die Klägerin in der Zeit bis 23.03.2001 die Voraussetzungen des § 1 Abs.1 BErzGG erfüllt. Sie hat ihre Tochter alleine erzogen, bis auf das Kindergeld kein eigenes Einkommen erzielt und bei ihren Eltern mietfrei gewohnt. Sie selbst hat in dieser Zeit auch die Einkommensgrenzen des § 5 Abs.2 Satz 1 BErzGG nicht überschritten. Für die Frage, wessen Einkommen hierbei zu berücksichtigen ist, ist jedoch nicht der mögliche Bezugszeitraum heranzuziehen, sondern die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, § 5 Abs.2 Nr.4 BErzGG. Die Klägerin lebte zum Zeitpunkt der Antragstellung am 28.03.2001 mit dem Vater ihres Kindes und dem jetzigen Ehemann und Bevollmächtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft. Nach dem Wortlaut des § 5 Abs.2 S. 4 u. 5 BErzGG ist damit ein Anspruch auch für die Zeit bis 23.03.2001 auf Grund der Berücksichtigung des Einkommens des Partners nicht gegeben.

Es bestehen gegen diese Rechtsfolge keine durchgreifende Bedenken, auch wenn dies für die Klägerin zur Folge hat, dass rückwirkend eine Berücksichtigung des Einkommens ihres Partners stattfindet, obwohl ihr diese Einkünfte damals tatsächlich nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes zur Verfügung standen. Es finden sich entgegen der klägerischen Auffassung keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG lediglich für zukunftsgerichtete Antragstellungen Wirkung entfalten soll. Eine entsprechende gesetzgeberische Motivlage, die zu einer abweichenden Auslegung dieser Vorschrift führen könnte, ist nicht ersichtlich.

Der Gesetzgeber hat mit Art.4 Nr.3 des Gesetzes zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23.06.1993 ([BGBl.I S.944](#)) die damalige Vorschrift des § 5 Abs.2 Satz 3 BErzGG dahingehend geändert, dass statt dem Beginn des 7. Lebensmonats des Kindes nunmehr der Zeitpunkt der Antragstellung maßgeblich ist. In der Gesetzesbegründung wird hierzu ausgeführt: "In Bezug auf Familienstand und Kinderzahl werden künftig die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Grunde gelegt. Diese Regelung ist einfacher und wirklichkeitsnäher" ([BT-Drs. 12/4401 S.74](#), zu Nr.3). Diese Änderung erfolgte zu einem Zeitpunkt, in welchem § 4 Abs.2 Satz 3 BErzGG bereits die Regelung enthielt, wonach Erziehungsgeld auch rückwirkend, höchstens jedoch für sechs Monate vor der Antragstellung, bewilligt wird. Diese rückwirkende Gewährung war durch Art.4 Nr.4 des Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes und anderer Vorschriften vom 30.06.1989 ([BGBl.I S.1297](#)) mit Wirkung vom 01.07.1989 eingeführt worden. Auf Grund dieser Rückwirkungsmöglichkeit war offensichtlich, dass mit einem Abstellen auf den Zeitpunkt der Antragstellung in der ab 27.06.1993 gültigen Fassung des BErzGG für die Beurteilung der Leistungsvoraussetzungen eines zurückliegenden Zeitraums auch erst später eintretende Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen wirksam werden können.

Die einzige Ausnahme von diesem Grundsatz bildet § 6 Abs.2 S.1 BErzGG, wonach für die Minderung im 1. bis 12. Lebensmonat des Kindes das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes maßgebend ist. Der Gesetzgeber hat dies mit einer Änderung des § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG durch Art.1 Nr.5 des Dritten Gesetzes zur Änderung des BErzGG vom 12.10.2000 ([BGBl.I S.1426](#)) mit Wirkung vom 01.01.2001 ausdrücklich klargestellt. Danach sind maßgeblich weiterhin die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung, "abgesehen von ausdrücklich abweichenden Regelungen dieses Gesetzes". Eine solche ausdrücklich abweichende Regelung findet sich in § 6 BErzGG aber lediglich hinsichtlich der Festlegung, welcher Zeitraum für die Feststellung berücksichtigungsfähiger Einkünfte maßgeblich ist. Für die Frage, wessen Einkommen zu berücksichtigen ist, verbleibt es hingegen - sowohl nach der ab 01.01.2001 wie auch nach der bis 31.12.2000 geltenden Rechtslage - bei dem Zeitpunkt der Antragstellung, § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG (so auch Buchner/Bäcker Mutterschutzgesetz, Bundeserziehungsgeldgesetz, 7. Auflage Rdnr.17 zu § 5 BErzGG). Auch die bereits erwähnte Gesetzesbegründung zur Einführung dieser Vorschrift stellt ausdrücklich klar, dass in Bezug auf Familienstand und Kinderzahl künftig die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung zu Grunde zu legen sind ([BT-Drs 12/4401 a.a.O.](#); Zmarzlik/Zipperer/Viethen, Bundeserziehungsgeldgesetz, 7. Auflage Rdnr.3 zu § 5 BErzGG).

Dies wird auch vom Bundessozialgericht ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 13.12.2000, [B 14 EG 10/99 R](#)). Soweit das BSG in dieser Entscheidung § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG als "unklar" bezeichnet, gilt dies ausschließlich für die dort erörterte Frage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen wäre, wenn nach Änderung der Verhältnisse (Geburt eines zweiten Kindes während des laufenden Bewilligungszeitraums) ein vorher gestellter Antrag zurückgenommen und ein neuer Antrag gestellt wird. Für die vorliegende Fallkonstellation erweist sich der insoweit eindeutige Wortlaut des § 5 Abs.2 Satz 4 BErzGG als nicht auslegungsfähig, da von der Klägerin nur ein Antrag gestellt wurde.

Soweit der Bevollmächtigte der Klägerin diese "formaljuristische" Betrachtungsweise mit Sinn und Zweck des BErzGG für unvereinbar hält, kann dem ebenfalls nicht gefolgt werden. Zweck des Bundeserziehungsgeldes ist neben der Anerkennung der Betreuung und Erziehungsleistung sowie der Abmilderung von Konfliktsituationen zum Schutz des ungeborenen Lebens nicht zuletzt auch die Erleichterung der Möglichkeit, zur Förderung der Entwicklung in den entscheidenden ersten Lebensjahren des Kindes ganz oder teilweise auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten (Zmarzlik/Zipperer/Viethen, Rdnr.2 zu § 1 BErzGG). Diese ursprüngliche Zielrichtung des Gesetzes ist auch durch die Rechtsprechung des EuGH (Urteil von 10.10.1996, [C-245/94](#)), wonach das Erziehungsgeld einer Familienleistung i.S.v. Art.4 Abs.1 Buchstabe h der VO 1408/71 gleichzustellen ist, nicht obsolet geworden. Vielmehr hat der EuGH klargestellt, dass zwar das Erziehungsgeld als eine objektiv von der Anzahl und dem Alter der Kinder sowie dem Einkommen der Eltern abhängige Leistung vor allem dem Ausgleich von Familienlasten dient, aber auch "ggf. dem Ausgleich der finanziellen Nachteile, die der Verzicht auf ein Vollerwerbseinkommen bedeutet" (EuGH a.a.O., SozR 3-6050 Art.4 Nr.8 S.32). Auch das Bundesverfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung vom 06.07.2004 zur Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses von Ausländern mit Aufenthaltsbefugnis von der Erziehungsgeldgewährung ([1 BvR 2515/95](#)) maßgeblich auf diesen Normzweck ab. Soweit das Bundeserziehungsgeld unter diesem Gesichtspunkt nicht zuletzt auch eine aktuell bedarfsdeckende Leistung darstellt, ist es konsequent, wenn der Klägerin auf Grund der Antragstellung zu einem Zeitpunkt, in der sie mit dem finanziell abgesicherten Vater des Kindes in einer nichtehelichen Partnerschaft zusammenlebt, diese Leistung rückwirkend nicht mehr zu Gute kommt. Man darf in diesem Zusammenhang nicht unberücksichtigt lassen, dass mit der Einbeziehung des Kindesvaters auch die auf DM 100.000,00 erhöhte Freigrenze zur Anwendung kommt. Dies kann sich in anderen Konstellationen durchaus auch zugunsten des Berechtigten auswirken.

Das gefundene Ergebnis steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des BSG zu der bis 26.06.1993 geltenden Rechtslage (Urteil vom 10.03.1993, 14 b/14 REg 1/91; [SozR 3-7833 § 6 Nr.2](#)). In dem dortigen Fall war zu entscheiden, ob für den Anspruch der Klägerin der Familienstand im - damals gemäß § 5 Abs.2 Satz 3 BErzGG maßgeblichen - Zeitpunkt des Beginns des 7. Lebensmonats zugrunde zu legen war, obwohl in dem Zeitraum, der zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommen herangezogen wurde (vorletztes Jahr vor der Geburt des Kindes), der Ehemann der Klägerin noch mit einer anderen Frau verheiratet gewesen war. Das BSG führt hierzu aus, dass zu dem in diesem Fall alleine maßgeblichen zurückliegenden Einkommen die Einkünfte des Ehegatten auch dann gehören, wenn die Ehe zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestand und der jetzige Ehegatte noch anderweitig verheiratet war. Für die familienrechtlichen Verhältnisse komme es nach dem BErzGG allein auf den Beginn des 7. Lebensmonats an. Das Gesetz fordere nicht, dass diese Verhältnisse bereits in dem für die Ermittlung der Höhe des anzurechnenden Einkommens maßgebenden Zeitraum vorgelegen haben. Für den maßgebenden Familienstand sei § 6 BErzGG ohne Bedeutung. Es habe den Eheleuten nach der damaligen Gesetzeslage (§ 6 Abs.4 BErzGG) frei gestanden, Erziehungsgeld wahlweise auch nach Maßgabe des aktuellen Einkommens zu beantragen (BSG a.a.O.).

Auch wenn diese Wahlmöglichkeit nach der hier maßgeblichen Gesetzesfassung nicht mehr besteht, weil nunmehr nach § 6 Abs.2 Satz 1 1. Halbsatz BErzGG für die Minderung im 1. bis 12. Lebensmonat des Kindes grundsätzlich das voraussichtliche Einkommen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes heranzuziehen ist, bleibt die Wertung dieselbe. Denn vorliegend hatte die Klägerin die Freiheit, den für die Ermittlung des Familienstandes nunmehr maßgeblichen (flexiblen) Zeitpunkt der Antragstellung innerhalb der vom Gesetz vorgegebenen Grenzen (Rückwirkung für maximal 6 Monate) selbst zu bestimmen. Es war der Klägerin insoweit unbenommen, einen Antrag auf Erziehungsgeld bereits vor dem 24.03.2001 zu stellen. Die der Entscheidung des BSG zugrundeliegende Aussage gilt hierbei unverändert: Es ist nicht zu beanstanden, wenn unterschiedliche Zeitpunkte für die Feststellung des maßgeblichen Familienstandes einerseits und die Ermittlung des Einkommens andererseits herangezogen werden, auch wenn dies zur Folge hat, dass sich die Frage, wessen Einkommen zu berücksichtigen ist, nicht nach dem im Einkommenszeitraum bestehenden sondern dem aktuellen Familienstand richtet.

Angesichts der bestehenden Wahlfreiheit hinsichtlich des Antragszeitpunktes führt die Argumentation der Klägerin, dass - hätte sie den Antrag fünf Tage früher gestellt - Erziehungsgeld bewilligt worden wäre, auch unter dem Gesichtspunkt der Fristversäumnis zu keinem abweichenden Ergebnis. Das Gesetz stellt für die Beurteilung der familiären Verhältnisse ausdrücklich auf den Zeitpunkt der Antragstellung ab. Mit dieser Regelung wird keine Frist statuiert, sondern der für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen maßgebliche Zeitpunkt festgelegt; es handelt es sich damit - anders als z.B. bei der Sechsmonatsfrist des § 4 Abs.2 Satz 3 BErzGG - nicht um eine gesetzliche Frist, bei deren Versäumnis der Klägerin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden könnte. Es ist insofern unerheblich, ob die "verspätete" Antragstellung von der Klägerin verschuldet war oder nicht. Auch das Institut des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs kann der Klägerin vorliegend nicht zur Leistung verhelfen. Der Beklagte hat insofern keine Bera- tungs- oder Auskunftspflicht verletzt. Die Klägerin hat vor dem 28.03.2001 kein diesbezügliches Ersuchen an den Beklagten gestellt. Mangels entsprechender Verwaltungskontakte bestand auch keine Hinweispflicht des Beklagten.

Damit verbleibt es bei dem Grundsatz, dass das Einkommen des Partners und jetzigen Ehemanns der Klägerin bei der Prüfung ihres Anspruchs auf Bundeserziehungsgeld zu berücksichtigen ist. Dass diese Berücksichtigung auch bei Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft verfassungsgemäß ist, hat das Bundessozialgericht bereits mit Urteil vom 15.10.1996 ([14 REg 1/96](#)) festgestellt. Die Bescheide des Beklagten wie auch das Urteil des Sozialgerichts sind damit rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [§§ 183, 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs.2 Nrn.1](#) und [2 SGG](#) liegen nicht vor. Weder wirft dieses Urteil eine entscheidungserhebliche höchstrichterlich bisher ungeklärte Rechtsfrage grundsätzlicher Art auf, noch weicht es ab von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts und beruht hierauf.

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2010-06-07